



## TSCHECHISCHE REPUBLIK<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2022

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	tschechische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel	withholding tax	15	0	15		
– Beteiligungen ab 10 %	withholding tax	15	15	0	Reduktion	
– an Vorsorgeeinrichtungen		15	15	0		
– an die Nationalbanken		15	15	0		
Zinsen	withholding tax	15	15	0		
Lizenzgebühren	withholding tax	15	10	5		II
Dienstleistungen	withholding tax	15	15	0		

#### II. Besonderheiten

Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen (Leasinggebühren) fallen unter Artikel 12 des Abkommens. Der Sockel von 5 % gilt gemäss Ziffer 2 des Protokolls zum Abkommen solange die Schweiz auf Zahlungen von Lizenzgebühren an nicht ansässige Personen ihrerseits keine Quellensteuer erhebt.

Bei Finanzleasing (Mietkauf) beträgt die Quellensteuer 5 %.

#### III. Verfahren

Die Entlastung von der tschechischen Steuer erfolgt normalerweise an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare. Um die Entlastung an der Quelle zu erhalten muss der schweizerische Zahlungsempfänger dem tschechischen Zahlungsschuldner eine Ansässigkeitsbescheinigung sowie eine Bestätigung der Nutzungsberechtigung (beneficial ownership) beibringen.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

#### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>